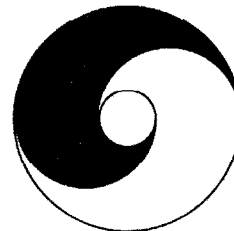


# Grundrechtspartei

»Politische Partei zur Durchsetzung der Grundrechte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland als Abwehrrechte gegenüber Eingriffen des Staates in Deutschland und der Europäischen Union«



An den Herrn  
Bundespräsidenten  
Joachim Gauck  
- persönlich -  
Schloss Bellevue  
10557 Berlin

Grundrechtspartei  
Bundesverband  
Prenzlauer-Allee 35  
10405 Berlin  
+49/30/31 56 51 24  
grundrechtspartei.de

Berlin, 14.09.2012

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,

Sie haben mit Sicherheit nach gründlicher Prüfung bereits am 13.09.2012, nur einen Tag nach dem Richterspruch des Bundesverfassungsgerichts die Zustimmungsgesetze zum ESM-Vertrag, zum Fiskalvertrag und zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gemäß Art. 82 GG unterzeichnet.

Vorangegangen war unter anderem eine ausgiebige öffentliche Diskussion über die Zulässigkeit der Übertragung von Souveränitätsrechten an ein europäisches Exekutivorgan.

Die eigentliche Tragweite der Regelungen in den Artikeln 32 und 35 des ESM – Vertrages ist in dieser Diskussion viel zu kurz gekommen. Mit der Regelung der Straffreiheit für alle im Art. 35 genannten Personen und der Haftungsfreistellung für den ESM selbst und die für ihn handelnden Personen sind tragende Verfassungsgrundsätze des Bonner Grundgesetzes, die mit der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG absolut geschützt sind, außer Kraft gesetzt worden, ohne den Wortlaut der einschlägigen Artikel 1 und 20 GG sowie Art. 34 und 19 Abs. 4 GG zu ändern.

In der Anlage wird Ihnen die Expertise vom 13.09.2012 zu der Frage

**„Verletzt der ESM – Vertrag in den Artikeln 32 und 35 tragende Verfassungsgrundsätze des Bonner Grundgesetzes mit der Folge, dass der ESM-Vertrag ungültig ist?“**

nebst den weiteren darin genannten Expertisen zunächst mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Es wird weiter gebeten zu prüfen, ob die Ausfertigung der von Ihnen bereits unterzeichneten Gesetze und die Verkündung im Bundesgesetzblatt zu unterbleiben hat, weil die betreffenden Gesetze nicht nach den Vorschriften des Bonner Grundgesetzes zustande gekommen sind.

In der Folge hätte dann die Ratifizierung des ESM – Vertrages mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union in Brüssel ebenfalls zu unterbleiben.

An dieser Stelle soll offen Kritik am Richterspruch des Bundesverfassungsgerichtes vom 12.09.2012 geübt werden. Das Gericht hat sich erkennbar mit der Frage nach der Rechtswidrigkeit des ESM – Vertrages wegen der straf- und haftungsbefreienden Regelungen für die im Art. 35 ESM – Vertrag genannten Personen bzw. gemäß § 32 ESM – Vertrag den ESM selbst und die für ihn handelnden Personen nicht befasst.

Der von Ihnen vorzunehmende Gesetzgebungsakt in Gestalt der Unterzeichnung, der Ausfertigung und der Verkündung der Zustimmungsgesetze zum ESM-Vertrag, zum Fiskalvertrag und zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist vergleichbar mit dem Verordnungs- und Gesetzgebungsakt des Reichspräsidenten von Hindenburg am 28.03.1933 und 23.03.1933, als dieser die Reichstagsbrandverordnung und das Ermächtigungsgesetz bindend unterzeichnet hat. Auf diesen Zusammenhang ist in der gesamten öffentlichen Diskussion an keiner Stelle eingegangen worden.

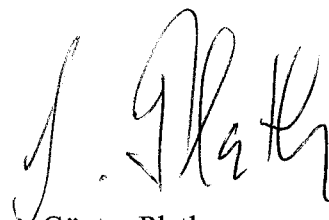
Da mit dem völkerrechtlichen Inkrafttreten des ESM – Vertrages weitreichende Folgen wegen der Unumkehrbarkeit des völkerrechtlichen Vertrages und der Aushebelung von tragenden mit der Ewigkeitsgarantie unverbrüchlich geschützten Verfassungsgrundsätzen des Bonner Grundgesetzes eintreten, wird hiermit zeitgleich die öffentliche Diskussion über diese Vorgänge erneut eröffnet.

Hochachtungsvoll



Burkhard Lenniger

Bundessprecher



Günter Plath

Bundessprecher

Es wird um Empfangsbestätigung gebeten.

## **Anlagen:**

Expertisen zu den Fragen:

- **Verletzt der ESM – Vertrag in den Artikeln 32 und 35 tragende Verfassungsgrundgesetze des Bonner Grundgesetzes mit der Folge, dass der ESM-Vertrag ungültig ist?**
- **Kann ein Finanzbeamter sicher sein, dass er für eine von ihm im Amt zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland begangene Straftat nicht bestraft wird?**
- **Ist der Amtsmissbrauch gemäß § 339 StGB alter Fassung rechtswirksam zum 15.06.1943 aufgehoben worden oder ist dieser Straftatbestand noch aktiver Bestandteil des heutigen Strafgesetzbuches?**
- **Ist der bei Grundrechtsverletzungen vom Bonner Grundgesetz unverbrüchlich garantierte Rechtsweg gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG gangbar oder fehlt seine Ausgestaltung in der Form von Organisations- und Ausführungsbestimmungen durch den einfachen Gesetzgeber?**

Günter Plath  
Richter i.R.  
Lange Str. 23  
27478 Cuxhaven

## Expertise

zu der Frage

**Verletzt der ESM – Vertrag in den Artikeln 32 und 35 tragende Verfassungsgrundgesetze des Bonner Grundgesetzes mit der Folge, dass der ESM-Vertrag ungültig ist?**

### **Begründung:**

Die beiden Vorschriften enthalten Befreiungen von Amtsträgern in **strafrechtlicher** und **haftungsrechtlicher** Hinsicht.

Artikel 35 ESM lautet:

#### Persönliche Immunitäten

(1) Im Interesse des ESM genießen der Vorsitzende des Gouverneursrats, die Mitglieder des Gouverneursrats, die stellvertretenden Mitglieder des Gouverneursrats, die Mitglieder des Direktoriums, die stellvertretenden Mitglieder des Direktoriums sowie der Geschäftsführende Direktor und **die anderen Bediensteten** des ESM **Immunität von der Gerichtsbarkeit** hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen **und Unverletzlichkeit** hinsichtlich ihrer amtlichen Schriftstücke und Unterlagen.

(2) Der Gouverneursrat **kann** die durch diesen Artikel gewährten Immunitäten des Vorsitzenden des Gouverneursrats, der Mitglieder des Gouverneursrats, der stellvertretenden Mitglieder des Gouverneursrats, der Mitglieder des Direktoriums, der stellvertretenden Mitglieder des Direktoriums sowie des Geschäftsführenden Direktors **in dem Maße und zu den Bedingungen, die er bestimmt**, aufheben.

(3) Der Geschäftsführende Direktor **kann** diese Immunität hinsichtlich eines jeden Bediensteten des ESM außer seiner selbst aufheben.

(4) Jedes ESM-Mitglied **trifft unverzüglich alle Maßnahmen**, die erforderlich sind, um diesen Artikel in seinem eigenen Recht in Kraft zu setzen, und unterrichtet den ESM entsprechend.

Artikel 32 ESM lautet:

### Rechtsstatus, Vorrechte und Befreiungen

(1) Um dem ESM die Erfüllung seines Zwecks zu ermöglichen, werden ihm im Hoheitsgebiet eines jeden ESM-Mitglieds der Rechtsstatus und die Vorrechte und Befreiungen gewährt, die in diesem Artikel dargelegt sind. Der ESM bemüht sich um die Anerkennung seines Rechtsstatus und seiner Vorrechte und Befreiungen in anderen Hoheitsgebieten, in denen er Aufgaben wahrnimmt oder Vermögenswerte hält.

(2) Der ESM besitzt volle Rechtspersönlichkeit; er besitzt die uneingeschränkte Rechts- und Geschäftsfähigkeit,

a) bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern,

b) Verträge abzuschließen,

c) Partei in Gerichtsverfahren zu sein und

d) ein Sitzabkommen und/oder Protokolle zu unterzeichnen, soweit dies notwendig ist, um sicherzustellen, dass sein Rechtsstatus und seine Vorrechte und Befreiungen anerkannt und durchgesetzt werden.

(3) Der ESM, sein Eigentum, seine Mittelausstattung und seine Vermögenswerte genießen unabhängig davon, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, Immunität von gerichtlichen Verfahren jeder Art, es sei denn, der ESM verzichtet für ein Gerichtsverfahren oder in den Klauseln eines Vertrags, etwa in der Dokumentation der Finanzierungsinstrumente, ausdrücklich auf seine Immunität.

(4) Das Eigentum, die Mittelausstattung und die Vermögenswerte des ESM genießen unabhängig davon, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, Immunität von Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jeder sonstigen Form des Zugriffs durch vollziehende, gerichtliche, administrative oder gesetzgeberische Maßnahmen.

(5) Die Archive des ESM und sämtliche Unterlagen, die sich im Eigentum oder im Besitz des ESM befinden, sind unverletzlich.

(6) Die Geschäftsräume des ESM sind unverletzlich.

(7) Jedes ESM-Mitglied und jeder Staat, der den Rechtsstatus und die Vorrechte und Befreiungen des ESM anerkannt hat, gewährt dem amtlichen Nachrichtenverkehr des ESM dieselbe Behandlung, die er dem amtlichen Nachrichtenverkehr eines ESM-Mitglieds gewährt.

(8) Soweit dies zur Durchführung der in diesem Vertrag vorgesehenen Tätigkeiten notwendig ist, sind das gesamte Eigentum, die gesamte Mittelausstattung und alle Vermögenswerte des ESM von Beschränkungen, Verwaltungsvorschriften, Kontrollen und Moratorien jeder Art befreit.

(9) Der ESM ist von jeglicher Zulassungs- oder Lizenzierungspflicht, die nach dem Recht eines ESM-Mitglieds für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsunternehmen oder sonstige der Zulassungs- oder Lizenzierungspflicht sowie der Regulierung unterliegende Unternehmen gilt, befreit.

Zu den tragenden Verfassungsgrundsätzen des Bonner Grundgesetzes vom 23.05.1949 gehören unter anderem gemäß § 92 Abs. 2 StGB

- die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft

Diese tragenden Verfassungsgrundsätze sind gemäß Art. 79 Abs. 3 GG ( Ewigkeitsgarantie ) unantastbar. Die Vorschrift lautet:

„Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“

Aus Artikel 1 Abs. 1 des Bonner Grundgesetzes, der da lautet:

“Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.”

in Verbindung mit der Ewigkeitsgarantie gemäß Art. 79 Abs. 3 GG ist herzuleiten, dass eine Verletzung der die Würde des Menschen tragenden Grundrechte aufgrund der Bindung der Gesetzgebung, vollziehenden Gewalt und Rechtsprechung an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht ausgeschlossen und dauerhaft auszuschließen ist. Das bedeutet mit anderen Worten den Ausschluss von jeder Gewalt- und Willkürherrschaft, denn das deutsche Volk bekennt sich gemäß Art. 1 Abs. 2 GG zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. Zur Sicherung dieser in Art. 1 GG unverbrüchlich verankerten Rechtsbefehle hat der Verfassungsgesetzgeber in Art. 20 Abs. 3 GG bestimmt, dass die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden ist.

Die Verankerung der Straflosigkeit ( Immunität ) für den gesamten im Art. 35 des ESM – Vertrages genannten Personenkreis eröffnet für alle Handelnden die gefahrlose Begehung von Willkürhandlungen im Interesse des ESM zu Lasten eines jeden Grundrechtsträgers und verstößt damit gegen das Bonner Grundgesetz.

An dieser Rechtslage ändert auch nicht, dass die in Artikel 35 unter dem Begriff “andere Bedienstete” genannten Personen, soweit es sich um bundesdeutsche Finanzbeamte und Zöllner handelt, im bundesdeutschen Rechtssystem bereits straflos gestellt sind, da sie sich nach der “lex specialis” - Vorschrift des § 353 Abs. 1 StGB nur dann strafbar machen, wenn sie Steuern, Gebühren und Abgaben zu **ihren persönlichen** Gunsten überheben und die Vorschrift des Amtsmissbrauchs gemäß § 339 StGB a.F. bereits seit dem 15.06.1943 von dem NS-Terrorssystem ersatzlos gestrichen worden und bisher nicht wieder ins bundesdeutsche Strafrecht aufgenommen worden ist. Zur Vertiefung wird auf die Expertise des Unterzeichnenden vom 10.02.2011 zu der Frage

**“Kann ein Finanzbeamter sicher sein, dass er für eine von ihm im Amt zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland begangene Straftat nicht bestraft wird?”**

hingewiesen.

Bedeutsam für diese Fragestellung ist auch die Expertise des Unterzeichnenden vom 19.01.2012 zu der Frage

**„Ist der Amtsmissbrauch gemäß § 339 StGB alter Fassung rechtswirksam zum 15.06.1943 aufgehoben worden oder ist dieser Straftatbestand noch aktiver Bestandteil des heutigen Strafgesetzbuches?“**,

auf die ebenfalls hingewiesen wird.

Bemerkenswert ist der Auftrag im ESM – Vertrag an die übrigen Vertragsstaaten, unverzüglich alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um diesen Artikel in seinem eigenen Recht in Kraft zu setzen. Das bedeutet, dass der in den Strafgesetzen der übrigen Vertragsstaaten normierte Straftatbestand des Amtsmissbrauches ersatzlos zu beseitigen ist. Gleiches gilt für eventuelle andere Straftatbestände in Gestalt von weiteren im Interesse des ESM – Vertrages einschlägigen Amtsdelikten in den jeweiligen Vertragsstaaten.

Der ESM – Vertrag in der unterzeichneten Version vom 02.02.2012 trägt nach den obigen Erkenntnissen ähnliche Züge wie die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 ( Suspendierung der Grundrechte ) und das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich (Ermächtigungsgesetz / Übertragung der Gesetzgebung auf die Exekutive ) vom 23.3.1933, Reichsgesetzblatt T. I. (1933), Nr. 25, S. 141, in denen es geheißen hat:

### ***Reichstagsbrandverordnung***

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

§ 1 Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2 Werden in einem Lande die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen, so kann die Reichsregierung insoweit die Befugnisse der obersten Landesbehörde vorübergehend wahrnehmen.

§ 3 Die Behörden der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) haben den auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen der Reichsregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.

§ 4 Wer den von den obersten Landesbehörden oder den ihnen nachgeordneten Behörden zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen oder den von der Reichsregierung gemäß § 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder wer zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, soweit nicht die Tat nach

anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Geldstrafe von 150 bis zu 15000 Reichsmark bestraft.

Wer durch Zuwiderhandlung nach Abs. 1 eine gemeine Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und, wenn die Zuwiderhandlung den Tod eines Menschen verursacht, mit dem Tode, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Daneben kann auf Vermögensentziehung erkannt werden.

Wer zu einer gemeingefährlichen Zuwiderhandlung (Abs. 2) auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 5 Mit dem Tode sind die Verbrechen zu bestrafen, die das Strafgesetzbuch in den §§ 81 (Hochverrat), 229 (Giftbeibringung), 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Überschwemmung), 315 Abs. 2 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen), 324 (gemeingefährliche Vergiftung) mit lebenslangem Zuchthaus bedroht.

Mit dem Tode oder, soweit nicht bisher eine schwerere Strafe angedroht ist, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren wird bestraft:

1. Wer es unternimmt, den Reichspräsidenten oder ein Mitglied oder einen Kommissar der Reichsregierung oder einer Landesregierung zu töten oder wer zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbietet, ein solches Erbieten annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet;
2. wer in den Fällen des § 115 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (schwerer Aufruhr) oder des § 125 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (schwerer Landfriedensbruch) die Tat mit Waffen oder in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit einem Bewaffneten begeht;
3. wer eine Freiheitsberaubung (§ 239) des Strafgesetzbuchs in der Absicht begeht, sich des der Freiheit Beraubten als Geisel im politischen Kampfe zu bedienen.

§ 6 Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1933.

### ***Ermächtigungsgesetz***

1. Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Artikeln 85 II und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze.
2. Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.
3. Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Artikel 68 bis 77 der Reichsverfassung finden auf die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze keine Anwendung.

4. Verträge des Reiches mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen für die Dauer der Geltung dieser Gesetze nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Vorschriften.

5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem 1. April 1937 außer Kraft, es tritt ferner außer Kraft, wenn die gegenwärtige Reichsregierung durch eine andere abgelöst wird.

Auch die Befreiung von jeglicher Haftung für die Institution selbst und in der Folge auch für die für den ESM handelnden Personen führt zu derselben Erkenntnis.

Die Vorschrift des Artikel 32 des ESM – Vertrages hebt die Vorschriften des Bonner Grundgesetzes in Artikel 34 und 19 Abs. 4 GG aus.

Artikel 34 lautet:

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 19 Abs. 4 GG lautet:

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. [...]

Die Haftung des Staates und seiner Amtsträger für Grundrechtsverletzungen gegenüber dem einzelnen Grundrechtsträger gehört in gleicher Weise zu den aus Art. 1 GG herzuleitenden tragenden Verfassungsgrundsätzen, wie oben dargestellt.

An dieser Rechtslage ändert auch die Tatsache nichts, dass der grundgesetzlich garantierte Rechtsweg für öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art im bundesdeutschen Rechtssystem seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes immer noch nicht durch einfachgesetzliche materielle Regelungen sowie Organisations- und Ausführungsbestimmungen ausgeformt worden ist. Zur Vertiefung wird auf die Expertise des Unterzeichnenden vom 28.02.2012 zu der Frage

**„Ist der bei Grundrechtsverletzungen vom Bonner Grundgesetz unverbrüchlich garantierte Rechtsweg gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG gangbar oder fehlt seine Ausgestaltung in der Form von Organisations- und Ausführungsbestimmungen durch den einfachen Gesetzgeber?“**

verwiesen.

Auch die Freistellung von jeglicher institutionellen und persönlichen Haftung erinnert an den Inhalt und die Wirkweise des Reichstagsbrandverordnung vom 28.02.1933 und des Ermächtigungsgesetzes vom 23.03.1933.

Die genannten tragenden Verfassungsgrundsätze des Bonner Grundgesetzes decken sich im Übrigen mit den tragenden Grundsätzen der Grundrechtecharta der Europäischen Union und der Europäischen Konvention der Menschenrechte sowie der UN-Resolution 217A (III). Die Bundesrepublik Deutschland hat sich als Unterzeichnerstaat in allen drei Kodifikationen verpflichtet, diese tragenden Grundsätze nicht zu verletzen.

An der Verfassungswidrigkeit des ESM – Vertrages aus den oben angeführten Gründen ändert auch nichts, dass

- der Bundestag am 29.06.2012 die Zustimmungsgesetze zum ESM-Vertrag, zum Fiskalvertrag und zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beschlossen hat,
- der Bundesrat am 29.06.2012 die Zustimmungsgesetze zum ESM-Vertrag, zum Fiskalvertrag und zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beschlossen hat,
- das Bundesverfassungsgericht am 12.09.2012 die Anträge der Beschwerdeführer der Verfassungsbeschwerden 2 BvR 1390/12, 2 BvR 1421/12, 2 BvR 1438/12, 2 BvR 1439/12, 2 BvR 1440/12 und 2 BvE 6/12 zu den Zustimmungsgesetzen zum ESM-Vertrag, zum Fiskalvertrag und zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit Maßgabe abgelehnt hat,
- der Bundespräsident am 13.09.2012 die Zustimmungsgesetze zum ESM-Vertrag, zum Fiskalvertrag und zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterzeichnet hat.

Sobald der ESM – Vertrag ratifiziert und die Urkunde in Brüssel hinterlegt ist, tritt die unumkehrbare völkerrechtliche Bindung des ESM – Vertrages trotz seiner Verfassungswidrigkeit ein. Da der ESM - Vertrag auf Dauer angelegt ist und es kein Austrittsrecht für ESM - Mitgliedstaaten gibt, bleibt der Makel der Verfassungswidrigkeit auf der Grundlage des Bonner Grundgesetzes dauerhaft bestehen. Laut Völkerrecht gibt es nur die Möglichkeit zu kündigen, wenn sich die Grundlagen insgesamt verändert haben.

Während weder die Reichstagsbrandverordnung vom 28.03.1933 noch das die Weimarer Reichsverfassung beseitigende sog. Ermächtigungsgesetz vom 23.03.1933 des NS-Terrorregimes völkerrechtliche Bedeutung erlangt haben, erhält der ESM - Vertrag, der tragende Grundsätze des Bonner Grundgesetz, die mit der Ewigkeitsgarantie geschützt sind, beseitigt, nicht nur völkerrechtliche Bedeutung, sondern sogar auf Dauer angelegte völkerrechtliche Bindewirkung.

Mit dem nach dem Bonner Grundgesetz verfassungswidrigen ESM – Vertrag verlässt die Bundesrepublik Deutschland zusammen mit den übrigen ESM – Vertragsstaaten die Wertegemeinschaft westlicher Prägung mit ihren Fundamenten Demokratie und Rechtsstaat. Damit nähert sich die Bundesrepublik Deutschland der Gruppe der sog. Unrechtsstaaten mit

den Merkmalen Allmacht und Willkür wie China und Russland, in denen die Menschenrechte den Machtansprüchen der Herrschenden zum Opfer fallen.



**Günter Plath**  
Richter i.R.  
Otterndorf, 13.09.2012

ORIGINAL

Günter Plath  
Richter am Amtsgericht i.R.  
Müggendorfer Str. 44  
21762 Otterndorf

## Expertise

zur Frage:

### **Kann ein Finanzbeamter sicher sein, dass er für eine von ihm im Amt zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland begangene Straftat nicht bestraft wird?**

Mit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23.05.1949 hat die Bundesrepublik Deutschland die weltweit beste Verfassung erhalten.

Der mit Gesetzeskraft ausgestattete Grundrechtekatalog ermöglicht dem einzelnen Bürger die Abwehr gegen Verletzungen der Freiheitsgrundrechte durch den Staat und seine Institutionen in Gestalt seiner Beamten und Richter. Dazu heißt es in Art. 1 GG:

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen **ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.**
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu **unverletzlichen** und **unveräußerlichen** Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte **binden** Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung **als unmittelbar geltendes Recht.**

Die Beamten und Richter verpflichten sich durch Eid zur unbedingten Einhaltung des Grundgesetzes und damit auch der Beachtung der Grundrechte des einzelnen Bürgers in jedem einzelnen Fall. Die Eide lauten:

Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten: "Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Der Richter hat folgenden Eid zu leisten: "Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe."

Für die einzelnen dienstlichen Handlungen trägt der Beamte die volle persönliche Verantwortung. Er darf die Würde jedes einzelnen Menschen nicht verletzen und keine Straftaten und Ordnungswidrigkeiten begehen. Dazu heißt es im § 33 Beamtenstammgesetz:

- (1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Wird von den Beamtinnen oder Beamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

Für den Fall, dass ein Beamter oder Richter einen Grundrechtsträger in seinen Rechten durch rechtswidrige Verwaltungsakte verletzt, steht diesem gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG generell der Rechtsweg offen. Dort heißt es:

„Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“

Bei Verletzung von Grundrechten durch rechtswidrige Verwaltungsakte steht dem Grundrechtsträger gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG der ordentliche Rechtsweg offen, falls nicht der Rechtsweg vor die Fachgerichte eröffnet ist. Dort heißt es:

Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Andere Zuständigkeiten sind in einfachen Gesetzen wie den § 13 GVG, § 40 Abs. 1 VwGO, §§ 1 und 33 FGO, dem SGB und dem ArbGG geregelt.

Nur die Zuständigkeit für öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art zwischen Grundrechtsträger und grundrechtsverpflichtetem Amtsträger ist im Bonner Grundgesetz selbst in Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG ausdrücklich geregelt.

Durch diesen verfassungsrechtlich verankerten Rechtsbefehl hat der Verfassungsgesetzgeber den absoluten Schutz des Bürgers als Grundrechtsträger gegen Grundrechtsverletzungen durch Amtsträger umfassend gewährleistet.

Dieser grundgesetzlich garantierte absolute Schutz des einzelnen gegen Grundrechtsverletzungen durch jeden Amtsträger schließt die Begehung von Straftaten durch diese in Ausübung ihres Amtes gegen den einzelnen Bürger als Grundrechtsträger nicht aus.

### **Nach welchen Straftatbeständen können sich insbesondere Finanzbeamte in Ausübung ihres Amtes seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes strafbar machen?**

Der Finanzbeamte kann sich nicht strafbar machen wegen Betruges gemäß § 263 StGB, weil der § 353 StGB ( Abgabenüberhebung ) als Sondertatbestand den Betrug ausschließt und in der Folge ebenso die Nötigung gemäß § 240 StGB, die Erpressung gemäß § 253 StGB, die räuberischer Erpressung gemäß § 255 StGB, die Untreue gemäß § 266 StGB, die Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB und die Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB. Die Vorschrift des § 353 Abs. 1 StGB lautet:

“Ein Amtsträger, der Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, dass der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrag schuldet, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Teil nicht zur Kasse bringt, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

Übrig bleiben lediglich die Privatklagedelikte der Beleidigung gemäß § 185 StGB, der üblen Nachrede gemäß § 186 StGB, der Verleumdung gemäß § 187 StGB, des Nachstellens gemäß § 238 StGB sowie des Nachstellens unter Anwendung der Folter gemäß § 238 StGB i.V.m. Art. 1 und 4 des Übereinkommens gegen Folter vom 10.12.1984 ( BGBl. 1990 II, S. 246 ).

Da die Privatklagedelikte der Beleidigung, üblen Nachrede und der Verleumdung ( §§ 185 bis 187 StGB ) den Antrag des Privatklägers auf Durchführung eines Sühneversuches als Klagevoraussetzung zwingend vorsehen, bleibt lediglich das Nachstellen und das Nachstellen unter Anwendung der Folter gemäß § 238 StGB i.V.m. Art. 1 und 4 des Übereinkommens gegen Folter vom 10.12.1984 ( BGBl. 1990 II, S. 246 ) **als wirksames Mittel der Strafverfolgung übrig.**

Nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes hat der einfache Gesetzgeber es versäumt, das von den Nationalsozialisten 1943 abgeschaffte klassische Beamtendelikt des seit 1876 geltenden § 339 StGB wieder in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Diese Vorschrift lautete wie folgt:

**§ 339 StGB** Ein **Beamter**, welcher durch **Missbrauch seiner Amtsgewalt** oder durch Androhung eines bestimmten Missbrauchs derselben jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung **widerrechtlich nötigt**, wird mit Gefängnis bestraft. **Der Versuch ist strafbar.**

Bestehen geblieben ist zunächst der Straftatbestand des § 336 StGB für Beamte und Schiedsrichter. Er lautete bis 01.01.1975 mit für die vorgenommene Betrachtung unwesentlichen Änderungen wie folgt:

**§ 336 StGB** Ein **Beamter** oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachtheile einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird Freiheitsstrafe von einem Jahr ( **bis 01.09.69 mit Zuchthaus** ) bis zu fünf Jahren bestraft.

Solange die maßgebliche Rechtsprechung des Reichsgerichts durch seine Entscheidung in RGSt 71, 315 zum Tatbestandsmerkmal „Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache“ nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes Bestand hatte, konnten sich alle Finanzbeamten in der Veranlagungsstelle wegen Rechtsbeugung gemäß § 336 StGB strafbar machen.

Mit der Entscheidung des BGH in BGHSt 24, 326 entfiel für die Finanzbeamten in der Veranlagungsstelle die Strafbarkeit wegen Rechtsbeugung, da es sich bei der Steuerveranlagung nicht um die Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache handele. Diese Entscheidung ermöglicht jedem Finanzbeamten den Missbrauch seiner Amtsgewalt nicht nur gegenüber den Steuerpflichtigen, sondern auch gegenüber allen sonstigen Grundrechtsträgern, indem er ihn willkürlich zum Steuerpflichtigen erklärt.

Diese Missbrauchsmöglichkeit für Finanzbeamte in der Veranlagungsstelle wird durch die Entscheidung des OLG Celle vom 17.04.1986 in 3 Ws 179/86 OLG Celle auf die Finanzbeamten in der Rechtsbehelfsstelle erweitert. Dort heißt es wörtlich:

“Ein Finanzbeamter, der im Einspruchsverfahren Steuern **bewusst** falsch festsetzt, **begeht keine Rechtsbeugung.** ( ... ) Allerdings hat sich der Finanzbeamte dabei an das Recht zu halten, **ohne dass dieses jedoch seine vordringlichste Aufgabe ist.**”

Durch die Erweiterung des Straftatbestandes der Rechtsbeugung auf den Richter und andere Amtsträger hat sich die Straflosigkeit für Finanzbeamte in der Veranlagungs- und Rechtsbehelfsstelle nicht geändert, da die Amtsträger nur in den Fällen Rechtsbeugung begehen können, in denen sie eine richterähnliche Funktion ausüben, was für die Finanzbeamten in der Veranlagungs- und Rechtsbehelfsstelle durch die beiden o. a. Entscheidungen des BGH und des OLG Celle ausgeschlossen wurde.

Im Ergebnis muss festgestellt werden, dass durch das Unterlassen der Wiedereinführung des 1943 durch die Nationalsozialisten abgeschafften § 339 StGB und die Aufgabe der Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Rechtsbeugung durch den BGH und des OLG Celle die Finanzbeamten sowohl in der Veranlagungs- als auch in der Rechtsbehelfsstelle bei ansonsten strafbaren Amtsmisbrauch auf Dauer straflos gestellt worden sind.

Die Straflosigkeit kommt auch den Vorgesetzten in der Finanzbehörde und der Oberfinanzdirektion sowie den Ministerialbeamten zugute, da in § 357 StGB nur die Verleitung eines Untergebenen zu rechtswidrigen Taten unter Strafe gestellt ist. Da die Finanzbeamten in der Veranlagungs- und Rechtsbehelfsstelle zwar eine Grundrechtsverletzung, aber keine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, kann auch das Verleiten dazu nicht unter Strafe stehen. Lediglich die Verleitung zur Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung sowie zum Nachstellen stellt den Vorgesetzten **nicht** straffrei.

Die Straflosigkeit für Vollstreckungsbeamte in anderen Behörden, die im Wege der Amtshilfe die Steuerbescheide vollstrecken, ergibt sich aus der Vorschrift des § 322 Abs. 3 AO, in der es heißt:

Die für die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen erforderlichen Anträge des Gläubigers stellt **die Vollstreckungsbehörde**. Sie **hat** hierbei **zu bestätigen**, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vollstreckung vorliegen. **Diese Fragen unterliegen nicht der Beurteilung des Vollstreckungsgerichts oder des Grundbuchamts.**[...]

Damit den tragenden Verfassungsgrundsätzen des Bonner Grundgesetzes als der ranghöchsten Rechtsnorm der Bundesrepublik Deutschland, wie sie in Art. 1 des Grundgesetzes und Art. 20 Abs. 3 GG mit der Ewigkeitsgarantie gemäß Art. 79 GG verankert sind, Rechnung getragen wird, muss der einfache Gesetzgeber den Amtsmisbrauch durch Finanzbeamte zum Nachteil des einzelnen Grundrechtsträgers wieder unter Strafe stellen, am Besten in der ursprünglichen Form des § 339 StGB in seiner Fassung bis zum 15.06.1943. Diese Vorschrift soll an dieser Stelle wiederholt werden:

**§ 339 StGB** Ein **Beamter**, welcher durch **Missbrauch seiner Amtsgewalt** oder durch Androhung eines bestimmten Missbrauchs derselben jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung **widerrechtlich nötigt**, wird mit Gefängnis bestraft. **Der Versuch ist strafbar.**

Für auf Dauer von den Finanzbeamten in der Veranlagungs- und Rechtsbehelfsstelle angelegte Straftaten in der Form des Missbrauchs ihrer Amtstätigkeit gegen den einzelnen Grundrechtsträger bedarf es der Einführung des bereits seit 20 Jahren überfälligen Foltertatbestandes in das deutsche Strafgesetzbuch gemäß des Art. 4 des Übereinkommens gegen Folter vom 10.12.1984 ( BGBl. 1990 II, S. 246 ).

Ohne die Ausgestaltung des in Art. 19 Abs. 4 Satz. 2, 2. Halbsatz GG garantierten Rechtsweges gegen Grundrechtsverletzungen des Staates und seiner Institutionen in der Gestalt seiner Beamten in der Form von Organisations- und Ausführungsbestimmungen sowie der Aufnahme von Straftatbeständen in Gestalt des Amtsmisbrauchs und der Folter bleibt die verfassungsrechtlich verankerte Rechtsschutzgarantie für den Grundrechtsträger eine Wunschvorstellung.

**Günter Plath**  
Richter i.R.  
Otterndorf, 10.02.2011

Günter Plath  
Richter i. R.  
Lange Str. 23  
27478 Cuxhaven

## Expertise

zur Frage:

**„Ist der Amtsmissbrauch gemäß § 339 StGB alter Fassung rechtswirksam zum 15.06.1943 aufgehoben worden oder ist dieser Straftatbestand noch aktiver Bestandteil des heutigen Strafgesetzbuches?“**

Die Vorschrift des § 339 StGB wurde als Amtsmissbrauch in das Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871, RGBL. S. 127 ( in Kraft getreten am 01.01.1872 ) aufgenommen. Sie lautete bis zum 15.06.1943 unverändert wie folgt:

§ 339. (1) Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt, wird mit Gefängniß bestraft.  
(2) Der Versuch ist strafbar.  
(3) In den Fällen der §§ 106, 107, 167 und 253 tritt die daselbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben begangen ist.

Dieses Beamtendelikt wurde im Dritten Reich durch Art. 10 Buchst. b, Schlussvorschrift S. 1 der Ersten Verordnung vom 29. Mai 1943, RGBL. I, S. 339 ff zum 15. Juni 1943 von dem Reichsminister der Justiz Dr. Thierack ersatzlos aufgehoben, dort hieß es: „§ 339 des Reichsstrafgesetzbuchs wird gestrichen“.

Die Frage lautet:

**Hat diese Aufhebung durch Verordnung des Reichsministers der Justiz bis heute Bestand oder gilt diese Strafvorschrift des § 339 StGB a. F. seit der bedingungslosen Kapitulation des Dritten Reiches am 08.05.1945 wieder?**

Die Erste Verordnung vom 29. Mai 1943 basierte auf dem Erlass des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz vom 20.08.1942. Der Erlass lautete:

„Zur Erfüllung der Aufgaben des Großdeutschen Reiches ist eine starke Rechtspflege erforderlich. Ich beauftrage und ermächtige daher den Reichsminister der Justiz, nach meinen Richtlinien und den Weisungen im Einvernehmen mit dem Reichminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei eine nationalsozialistische

Rechtspflege aufzubauen und alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er kann hierbei von bestehenden Recht abweichen. Führer - Hauptquartier, den 20. August 1942 Der Führer Adolf Hitler, Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers, Reichsgesetzbl. 1942 I, S. 151“

Dieser Erlass des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz vom 20.08.1942 geht auf den Beschluss des Großdeutschen Reichstags vom 26. April 1942 auf der letzten Sitzung des Reichstags zurück.

Der Großdeutsche Reichstag hat in seiner Sitzung vom 26. April 1942, auf Vorschlag des Präsidenten des Reichstags, die vom Führer in seiner Rede in Anspruch genommenen Rechte einmütig durch folgenden Beschluss bestätigt:

" Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Führer in der gegenwärtigen Zeit des Krieges, in der das deutsche Volk in einem Kampf um Sein oder Nichtsein steht, das von ihm in Anspruch genommene Recht besitzen muss, alles zu tun, was zur Erringung des Sieges dient oder dazu beiträgt. Der Führer muss daher - ohne an bestehende Rechtsvorschriften gebunden zu sein - in seiner Eigenschaft als Führer der Nation, als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht, als Regierungschef und oberster Inhaber der vollziehenden Gewalt, als oberster Gerichtsherr und als Führer der Partei jederzeit in der Lage sein, nötigenfalls jeden Deutschen - sei er einfacher Soldat oder Offizier, niedriger oder hoher Beamter oder Richter, leitender oder dienender Funktionär der Partei, Arbeiter oder Angestellter - mit allen ihm geeignet erscheinenden Mitteln zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und bei Verletzung dieser Pflichten nach gewissenhafter Prüfung ohne Rücksicht auf sogenannte wohlerworbene Rechte mit der ihm gebührenden Sühne zu belegen, ihn im besonderen ohne Einleitung vorgeschriebener Verfahren aus seinem Amte, aus seinem Rang und seiner Stellung zu entfernen." Im Auftrag des Führers wird dieser Beschluss hiermit verkündet. Berlin, den 26. April 1942. Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers.“

Bereits nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten kann die Aufhebung des Straftatbestandes des § 339 StGB a. F. keinen Bestand haben. Im Übrigen sind die o. a. Führererlasse und darauf basierenden Verordnungen von den Alliierten auch ausdrücklich mehrfach aufgehoben worden.

1. Führererlasse und darauf basierende Verordnungen haben nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten keinen legislativen Charakter, konnten also Änderungen im Strafgesetzbuch wie die Streichung des § 339 a. F. nicht wirksam vornehmen.

2. Zu bedenken ist weiter, dass Adolf Hitler nicht legal an die Macht gekommen ist, so dass weder dessen Gesetze noch Verordnungen noch Erlasse bindende Wirkung für die Zeit nach der Kapitulation des Dritten Reiches haben entfalten können.

Die gängige Meinung, dass Adolf Hitler legal an die Macht gekommen und die Macht bis zu seinem Tod am 30.04.1945 im Dritten Reich legal ausgeübt hat, ist falsch.

Tatsächlich konnte Hitler sich vor und nach dem 21.03.1933, dem Tag, an dem der Reichstag das sog. Ermächtigungsgesetz beschlossen hat, nicht auf ein Vertrauensvotum eines

ordnungsgemäß zusammengesetzten Parlaments stützen, einem Erfordernis, dass von der damals geltenden Verfassung vom 11. August 1919 aufgestellt war.

Diese Erkenntnis ergibt sich zunächst aus den Abläufen, die sich wie folgt darstellen:

5. März 1933: Neuwahlen Die Nationalsozialisten erringen zusammen mit den Konservativen eine knappe Mehrheit. Die anderen Parteien wurden durch die NSDAP, welche die erwünschte absolute Mehrheit um 6,1 Prozentpunkte verfehlt, massiv behindert.

8. März 1933: Die von der KPD gewonnenen Reichstagsmandate werden dieser aberkannt; diese Parlamentssitze gelten als erloschen.

11. März 1933: Beschluss über die Errichtung eines „Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda“, das zum 1. April 1933 seine Tätigkeit aufnimmt; Minister wird Joseph Goebbels.

20. März 1933: Errichtung des KZ Dachau in der Nähe von München. Genutzt zur Inhaftierung politisch missliebiger Personen, besonders der politisch linken Parteien.

21. März 1933: Der „Tag von Potsdam“. Die konstituierende Sitzung des Reichstags (**ohne Sozialdemokraten und Kommunisten**) in der Potsdamer Garnisonkirche wird von Goebbels inszeniert, um die Harmonie zwischen dem alten Deutschland (repräsentiert von Paul von Hindenburg) und der „jungen Kraft“ (Hitlers NS-Bewegung) darzustellen.

21. März 1933: Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung.

23. März 1933: Der Reichstag, nunmehr in der Krolloper tagend, stimmt im Beisein von bewaffneten SA- und SS-Einheiten über das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich ab, das die legislative Gewalt in die Hände der Reichsregierung legen soll. **Die Reichstagsabgeordneten der KPD können an der Abstimmung nicht mehr teilnehmen, da sie zuvor verfassungswidrig festgenommen beziehungsweise ermordet wurden.** Trotz dieser Umstände stimmen die anwesenden Abgeordneten der SPD, auch hier fehlen einige wegen Festnahme oder Flucht, gegen das Gesetz, während die Abgeordneten aller anderen Parteien dafür stimmen.

24. März 1933: Veröffentlichung des auf vier Jahre befristeten Ermächtigungsgesetzes im Reichsgesetzblatt mit den Unterschriften des Reichskanzlers Hitler und des Reichspräsidenten Hindenburg.

2. August 1934: Reichspräsident Paul von Hindenburg stirbt auf Gut Neudeck, Hitler gibt sich den Titel „**Führer und Reichskanzler**“.

19. August 1934: Volksabstimmung zur Zusammenlegung der Ämter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers in der Person Adolf Hitlers. Am gleichen Tag wird die Reichswehr auf ihn vereidigt. Damit sind alle wichtigen Ämter auf ihn vereinigt: **es gibt keinerlei Kontrollinstanzen mehr.**

**7. Mai 1945: bedingungslose Kapitulation der Wehrmacht in Reims**

## 8. Mai 1945: bedingungslose Kapitulation der Wehrmacht in Berlin-Karlshorst

5. Juni 1945: die Oberbefehlshaber der alliierten Streitkräfte verkünden mit der Berliner Erklärung die Übernahme der „**supreme authority**“ in Deutschland. In der deutschen Ausfertigung heißt es auszugsweise wie folgt:

„Die deutschen Streitkräfte zu Lande, zu Wasser und in der Luft sind vollständig geschlagen und haben bedingungslos kapituliert, und Deutschland, das für den Krieg verantwortlich ist, ist nicht mehr fähig, sich dem Willen der siegreichen Mächte zu widersetzen. **Dadurch ist die bedingungslose Kapitulation Deutschlands erfolgt**, und Deutschland unterwirft sich allen Forderungen, die ihm jetzt oder später auferlegt werden.“ „Es gibt in Deutschland keine zentrale Regierung oder Behörde, die fähig wäre, die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ordnung, für die Verwaltung des Landes und für die Ausführung der Forderungen der siegreichen Mächte zu übernehmen.“ „Die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und die Provisorische Regierung der Französischen Republik übernehmen hiermit die oberste Regierungsgewalt in Deutschland, einschließlich aller Befugnisse der deutschen Regierung, des Oberkommandos der Wehrmacht und der Regierungen, Verwaltungen oder Behörden der Länder, Städte und Gemeinden. Die Übernahme zu den vorstehend genannten Zwecken der besagten Regierungsgewalt und Befugnisse bewirkt nicht die Annektierung Deutschlands.“

3. Im Übrigen haben die Alliierten im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz für das deutsche Besatzungsgebiet als Besatzungsmacht nach der bedingungslosen Kapitulation des Dritten Reiches die nationalsozialistischen Gesetze einschließlich aller Verordnungen und Erlasse mehrfach aufgehoben. Das ist zunächst durch die Militärregierung – Deutschland im Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers der alliierten Streitkräfte General Dwight D. Eisenhower durch Gesetz Nr. 1 - Aufhebung National-sozialistischer Gesetze – geschehen. Das Gesetz lautet:

Um die Grundsätze und Lehren der NSDAP aus dem deutschen Recht und der Verwaltung innerhalb des besetzten Gebietes auszurotten, um für das deutsche Volk Recht und Gerechtigkeit wieder herzustellen und den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz wieder einzuführen, wird folgendes verordnet:

### Artikel I

1. Die folgenden nationalsozialistischen Grundgesetze, die seit dem 30. Januar 1933 eingeführt wurden sowie sämtliche Ergänzungs- und Ausführungsgesetze, Vorschriften und Bestimmungen, verlieren hiermit ihre Wirksamkeit innerhalb des besetzten Gebietes! a) bis i)

2. Weitere nationalsozialistische Gesetze werden durch die Militärregierung zu dem in der Einleitung genannten Zweck außer Kraft gesetzt werden.

Der Tag der Verkündung aller Gesetze und Verfügungen der Militärregierung; die in dieser Ausgabe des Amtsblattes der Militärregierung enthalten sind, ist der 18. September 1944, an welchem Tage die Besetzung begann.

4. Eine erneute Aufhebung aller nationalsozialistischen Gesetze einschließlich aller Verordnungen und Erlasse ist durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 des alliierten Kontrollrats vom 20.09.1945 erfolgt. Das Gesetz lautet:

Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Recht vom 20. September 1945

Der Kontrollrat verfügt das folgende:

Art. I. 1. Folgende Gesetze politischer Natur oder Ausnahme Gesetze, auf welche das Nazi-Regime beruhte, werden hierdurch ausdrücklich aufgehoben, einschließlich aller zusätzlichen Gesetze, Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlasse:

- a) Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933, RGBl. I/41,
- b) ... bis z) ...

2. Die Aufhebung der oben erwähnten Gesetze setzt kein Gesetz in Kraft, das nach dem 30. Januar 1933 erlassen und das durch die oben erwähnten Gesetze aufgehoben worden ist.

Art. II. Keine deutsche Gesetzesverfügung, gleichgültig wie oder zu welcher Zeit erlassen, darf gerichtlich oder verwaltungsmäßig zur Anwendung gebracht werden in irgendwelchen Fällen, in denen ihre Anwendung Ungerechtigkeit oder ungleiche Behandlung verursachen würde, entweder dadurch, dass

- a) irgend jemand auf Grund seiner Verbindung mit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Formationen, angegliederten Verbindungen oder Organisationen begünstigt Vorteile genießen würde;
- b) irgendjemand auf Grund seiner Rasse, Staatsangehörigkeit, seines Glaubens oder seiner Opposition zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Lehren, Nachteile erleiden würde.

Art. III. Wer irgendwelche durch dieses Gesetz aufgehobenen Gesetze anwendet oder anzuwenden versucht, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Ausgefertigt in Berlin, den 20 September 1945

5. Schließlich haben die alliierten Siegermächte über das **Tribunal Général de la Zone Francaise D'Occupation** in Rastatt, das von den Alliierten in gleicher Weise eingesetzt war wie der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg, mit dem für allgemein verbindlich erklärten Urteil vom 06.01.1947 noch einmal alle auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassenen Regierungsgesetze aufgehoben. Dort heißt es auszugsweise:

“In weiterer Erwägung, dass das Gericht [Landgericht Offenburg in seiner Entscheidung 1 Js 980/46 v. 29.11.1946] zu Unrecht behauptet hat, dass die Hitlerregierung bis zum 14.07.1933 verfassungsmäßig war, dass im Gegenteil feststeht, dass die Wahl zum Reichstag vom 05. März 1933 unter Umständen zustande gekommen ist, die eine offenkundige, von der Regierung begangene Gesetzeswidrigkeit und Gewaltanwendung darstellen, dass das sogenannte Ermächtigungsgesetz vom 23.03.1933 entgegen der Behauptung, dass es der Verfassung entspreche, in Wirklichkeit von einem Parlament erlassen worden ist, dass infolge Ausschlusses von 82 ordnungsgemäß gewählten Abgeordneten eine gesetzwidrige Zusammensetzung hatte und dass es durch die Vereinigung aller Vollmachten in der Hand von Hitler alle wesentlichen Voraussetzungen einer

ordnungsgemäßen und normalen Rechtsgrundsätzen entsprechenden Regierung verletzt.

In Erwägung, dass die Regierung Hitlers weder vor noch nach dem 21.03.1933 sich auf ein Vertrauensvotum eines ordnungsgemäß zusammengesetzten Parlaments gestützt hat, ein Erfordernis, das von der damals geltenden Verfassung vom 11. August 1919 aufgestellt war.“

Das vorerwähnte Urteil [LG Offenburg v. 29.11.1946 - 1 Js 980/46] wird infolgedessen aufgehoben unter besonderer Betonung, dass **die vom Tribunal Général geltend gemachten rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen bindend sind.**”

Das alles bedeutet im konkreten Fall, dass die Strafvorschrift des Amtsmissbrauches gemäß § 339 StGB a. F. nicht wirksam aufgehoben worden ist, somit seit der bedingungslosen Kapitulation am 08.05.1945 bis heute gilt.

Es soll angemerkt werden, dass die heute als § 339 StGB normierte Strafvorschrift in Gestalt der Rechtsbeugung ursprünglich im § 336 StGB stand. Der § 339 StGB war zwischen dem 15.06.1943 und dem 01.01.1975 als „weggefallen“ ausgewiesen. Er hätte nach der bedingungslosen Kapitulation wieder im Strafgesetzbuch vom 01.01.1872 unter § 339 StGB erscheinen müssen. Dann hätte es keine Veranlassung gegeben, die Vorschrift der Rechtsbeugung gemäß § 336 StGB zu verändern und an die Stelle des § 339 StGB a. F. in Gestalt des Amtsmissbrauches zu setzen.

Es muss weiter angemerkt werden, dass der ursprüngliche Tatbestand der Nötigung gemäß § 240 StGB a. F., der gleichzeitig Tatbestandsmerkmal des § 339 StGB a. F. war, mit der gleichen Verordnung vom 29. Mai 1943 zum 15. Juni 1943 von dem Reichsminister der Justiz Dr. Thierack durch das Hinzufügen eines völlig neu ausformulierten Abs. 2 auf die nationalsozialistische Weltanschauung ausgerichtet worden ist. Der § 240 StGB a. F. lautete:

„§ 240. (1) Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar.“

Seit dem 15.06.1943 lautet der Abs. 2 des § 240 StGB wie folgt:

„(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Zufügung des androhten Übels zu dem angestrebten Zweck dem gesunden Volksempfinden widerspricht.“

Der § 240 StGB hat in Abs. 2 im Jahre 1953 durch den Bundesgesetzgeber eine neue Fassung erhalten, die wie folgt lautet:

„Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.“

Das gleiche Schicksal hat die Strafvorschrift des § 253 StGB a. F. ( Erpressung ) erhalten, auf die in Abs. 3 des § 339 StGB a. F. verwiesen wird.

Unter dem Aspekt, dass mit der alliierten Gesetzgebung sowie der Entscheidung des Tribunal Général vom 06.01.1947 die „nationalsozialistische Weltanschauung“ aus allen deutschen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen ersatzlos „ausgerottet“ werden sollte, muss die Definition der Rechtswidrigkeit in den Absätzen 2 der §§ 240 und 253 StGB als eklatanter Rückfall in die „nationalsozialistische Weltanschauung“ angesehen werden. Die beiden Vorschriften sind der wohl eindrucksvollste Beleg für die Übernahme rechtsstaatswidriger nationalsozialistischer Strafgesetze. Zu dieser Problematik wird auf den Aufsatz von Prof. Dr. Gerhard Wolf in HFR 1996, Beitrag 9, S.1 ff mit dem Titel „Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken?“ verwiesen.

Im Ergebnis kann die Frage:

**„Ist der Amtsmissbrauch gemäß § 339 StGB alter Fassung rechtswirksam zum 15.06.1943 aufgehoben worden oder ist dieser Straftatbestand noch aktiver Bestandteil des heutigen Strafgesetzbuches?“**

eindeutig dahingehend beantwortet werden, dass der Straftatbestand des Amtsmissbrauchs gemäß § 339 StGB a. F. **seit dem 08.05.1945 wieder aktiver Bestandteil des StGB ist**. Es ist also nicht so, dass Beamte generell straffrei gestellt sind, wenn sie in Ausübung ihres Amtes zugunsten des Staates und seiner Institutionen Straftaten zu Lasten des einzelnen Grundrechtsträgers begehen.

Tatbestandsmerkmal im § 339 StGB a. F. ist die Nötigung. Die Vorschrift des § 240 StGB ist zum 01.04.1998 vom Bundesgesetzgeber um einen Abs. 4 wie folgt ergänzt worden:

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. [2] Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. [...]

2. [...]

**3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.**

Zwar ist durch diese Regelung der Amtsmissbrauch generell unter Strafe gestellt worden, im besonderen Fall der rechtswidrigen Erhebung von Steuern, Gebühren und anderen Abgaben für eine öffentliche Kasse jedoch nicht, weil insofern die Vorschrift des § 253 StGB ( Erpressung ) als lex specialis Vorrang hat, somit die betreffenden Amtsträger straffrei bleiben.

**PS:** Diese erkannte Rechtslage befindet sich im Einklang mit den Rechtslagen z.B. in Österreich und der Schweiz. Die einschlägigen Vorschriften lauten dort nämlich:

In Österreich:

Strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen

### **§ 302 Mißbrauch der Amtsgewalt**

(1) Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen,

wissentlich mißbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat bei der Führung eines Amtsgeschäfts mit einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt.

In der Schweiz:

**Art. 312 Amtsmissbrauch**

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



**Günter Plath**  
Richter i.R.  
Cuxhaven, 19.01.2012

ORIGENAL

Günter Plath  
Richter i.R.  
Lange Str. 23  
27478 Cuxhaven

## Expertise

zur Frage

**Ist der bei Grundrechtsverletzungen vom Bonner Grundgesetz unverbrüchlich garantierte Rechtsweg gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG gangbar oder fehlt seine Ausgestaltung in der Form von Organisations- und Ausführungsbestimmungen durch den einfachen Gesetzgeber?**

Der Verfassungsgesetzgeber hat in der Vorschrift des Artikel 19 Abs. 4 GG klar geregelt, dass jeder, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, den Rechtsweg beschreiten kann. Die Vorschrift des Art. 19 Abs. 4 GG lautet:

„Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.“

Damit erfüllt die Bundesrepublik Deutschland auch in den Fällen von Grundrechtsverletzungen die Rechtsschutzgarantie. Diese ergibt sich aus den Vorschriften der Artikel 1 Abs. 3 und 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG. Diese lauten:

Art. 1 GG

(3) Die nachfolgenden Grundrechte **binden** Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als **unmittelbar geltendes Recht**.

Art. 1 GG

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu **unverletzlichen** und **unveräußerlichen Menschenrechten** als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Art. 20 GG

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht **gebunden**.

Die Vorschrift des Art. 19 Abs. 4 GG ist in der UN-Resolution 217 vom 10.12.1948 im Art. 8 verankert. Darin heißt es:

„Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der **Verfassung** oder nach dem **Gesetz** zustehenden **Grundrechte verletzt werden**.“

Sowohl die Vorschrift des Art. 19 Abs. 4 GG als auch die Vorschrift des Art. 8 der UN – Resolution 217 enthalten den Rechtsbefehl an den einfachen Gesetzgeber zur Ausgestaltung eines gangbaren Rechtsweges zur Durchsetzung eines wirksamen Rechtsbehelfs gegen Handlungen der öffentlichen Gewalt, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt wurden.

Diesen Rechtsbefehl hat der einfache Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23.05.1949 immer noch nicht umgesetzt. Es fehlen die erforderlichen Organisations- und Ausführungsbestimmungen.

Der einfache Gesetzgeber hat es versäumt, mit dem Rechtsvereinheitlichungsgesetz vom 12.09.1950 grundgesetzlich garantierten Rechtsweg gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG in gleicher Weise auszugestalten wie die in § 13 GVG genannten Rechtswege für bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen. Es fehlen die einschlägigen Organisations- und Ausführungsbestimmungen für den Rechtsweg für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art. Die Vorschrift des § 13 GVG wurde am 12.09.1950 wie folgt formuliert:

„Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt worden oder zugelassen sind.“

Entsprechend dem grundgesetzlichen Auftrag aus Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG hätte die Vorschrift des § 13 GVG wie folgt gefasst werden müssen:

„Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle öffentlich – rechtlichen Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art, alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt worden oder zugelassen sind.“

Der Verfassungsgesetzgeber hat eindeutig in Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG geregelt, dass der Rechtsweg für öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art bei den ordentlichen Gerichten eingerichtet werden muss. Damit scheiden die Verwaltungsgerichte aus, zumal der einfache Gesetzgeber mit der Einführung der VwGO zum 01.06.1960 in § 40 eindeutig geregelt hat, dass Verwaltungsgerichte nur für öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art zuständig sind, also ausdrücklich nicht öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art. Der § 40 Abs. 1 VwGO lautet:

Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiet des Landesrechts können einem anderen Gericht auch durch Landesgesetz zugewiesen werden.

Die im Bonner Grundgesetz vom 23.05.1949 nicht vorgesehene Verfassungsbeschwerde kann den in der Verfassung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG verankerten Rechtsweg nicht verdrängen. Sie wurde vom Verfassungsgesetzgeber sogar ausdrücklich abgelehnt. Dazu heißt es in den Protokollen des parlamentarischen Rates im schriftlichen Bericht des Abgeordneten Dr. Zinn über den Abschnitt IX. „Die Rechtsprechung“ am 06.05.1949:

„Der Herrenchiemseer Entwurf hatte weiter vorgesehen, das Bundesverfassungsgericht solle entscheiden über Beschwerden wegen Verletzung der durch das Grundgesetz gewährleisteten Grundrechte. Hiermit war festgelegt das Rechtsinstitut der insbesondere aus dem bayerischen Verfassungsrecht bekannten sogenannten Verfassungsbeschwerde. Während jedoch auf Grund des Art. 93 der bayerischen Verfassung von 1919 mit der Verfassungsbeschwerde jede unter Verletzung objektiver Verfassungsnormen erfolgte Schädigung irgendwelcher subjektiver Rechte angefochten werden konnte und der Artikel 120 der bayerischen Verfassung von 1946 die Anfechtungsmöglichkeit zwar einschränkt, immerhin aber lediglich das Vorliegen subjektiver, in der Verfassung selbst oder in einem Anhang dazu gewährter Rechte erfordert, **wollte der Herrenchiemseer Entwurf die Verfassungsbeschwerde auf eigentliche Grundrechtsverletzungen beschränken.** [...]

**Gleichwohl hat man sich später entschlossen, in dem Grundgesetz auf die Verfassungsbeschwerde zu verzichten.** Ein Schritt, gegen den grundsätzliche **Bedenken** aus dem Gesichtspunkt rechtsstaatlichen Denkens angesichts der allgemeinen Eröffnung des Rechtsweges durch Art. 19 Abs. 4 **nicht** bestehen dürften.“ (Zitatende)

Entgegen dieser eindeutigen Entscheidung des Verfassungsgesetzgebers für den Rechtsweg gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG und gegen die Verfassungsbeschwerde hat der einfache Gesetzgeber ohne grundgesetzliche Ermächtigung und später der verfassungsändernde Gesetzgeber die Verfassungsbeschwerde gegen den ausdrücklichen Willen des Verfassungsgesetzgebers in das Bundesrecht eingeführt.

Der Berichterstatter für den Abschnitt IX „Rechtsprechung“ Dr. Zinn hat damit eindeutig klar gemacht, dass bei Verletzung der durch das Grundgesetz gewährleisteten Grundrechte ausschließlich der Rechtsweg gemäß Art. 19 Abs. 4 GG allgemein eröffnet werden sollte und allgemein eröffnet worden ist. Den damit verbundenen Auftrag zur Ausgestaltung des allgemein eröffneten Rechtsweges gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG hat der einfache Gesetzgeber, wie bereits ausgeführt, immer noch nicht in die Tat umgesetzt, da die erforderlichen Organisations- und Ausführungsbestimmungen fehlen.

Nach diesem Ergebnis fehlt es in der Bundesrepublik Deutschland an dem gemäß Art. 8 der UN – Resolution 217 v. 10.12.1948 geforderten wirksamen Rechtsbehelf.

Die entgegen dem ausdrücklichen Willen des Verfassungsgesetzgebers zunächst in das BverfGG und erst 18 Jahre später in das Bonner Grundgesetz aufgenommene Verfassungsbeschwerde kann schon deswegen kein wirksamer Rechtsbehelf sein, da sowohl nach den Vorschriften des Art. 94 Abs. 2 GG und auch nach § 90 Abs. 2 S. 1 BverfGG der vorgesehene Rechtsweg gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG auszuschöpfen ist. Entscheidungen des BverfG über Verfassungsbeschwerden können also nur subsidiär sein.

Das am 13.03.1951 in Kraft getretene BverfGG ist ohnehin ungültig, da der einfache Gesetzgeber es versäumt hat, die durch die Vorschriften der § 38, 42 und 47 BverfGG eingeschränkten Grundrechte gemäß Art. 2 Abs. 2 GG ( Freiheit der Person ), Art. 13 ( Unverletzlichkeit der Wohnung ) und Art. 14 Abs. 1 GG ( Recht auf Eigentum ) gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG namentlich unter Angabe des Artikels im BverfGG zu nennen.

Die Vorschrift des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GG lautet:

„(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.“

In der 44. Sitzung des Hauptausschusses des parlamentarischen Rates vom 19.01.1949 hat das Ausschussmitglied Dr. Dehler ( FDP ) sich maßgebend für die Aufnahme des sog. Zitiergebotes im Fall von einfachgesetzlichen Grundrechtseinschränkungen wie folgt geäußert:

Ich halte Absatz 1 in der Fassung des Redaktionsausschusses [ *Anmerkung des Unterzeichnenden* : Art. 20c, jetzt Art. 19 Abs. 1 GG ] nicht für entbehrlich, ebenso nicht die Bestimmung in Abs. 2. Ich bin der Meinung, dass man auf diese Bestimmung keinesfalls verzichten kann, dass sie im Gegenteil die Garantie der Grundrechte darstellt. [...] Die Bedeutung von Abs. 1 Satz 2 hat Herr Dr. von Brentano schon dargelegt. Entgegen seinen Bedenken halte ich es für notwendig, dass die Einschränkung eines Grundrechtes in ordentlicher Weise erfolgt, so dass in der Praxis keine Schwierigkeiten möglich sind. Wir müssen das verlangen, wenn eine Sanktion der Grundrechte überhaupt möglich sein soll. Wenn mit leichter Hand in jedem Fall über die Grundrechte weggegangen werden kann, werden die Grundrechte ausgehöhlt. Darin liegt die praktische Bedeutung. Ich mache deshalb Abs. 1 des Art. 20 c in der Fassung des Redaktionsausschusses zum Gegenstand meines Antrages.

Der Antrag wird mit 11 zu 7 Stimmen angenommen.

In der 47. Sitzung des Hauptausschusses des parl. Rates vom 08.02.1949 heißt es ergänzend:

Dr. Dehler ( FDP ): Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers und bitten daher, den Satz 2 [ *Anmerkung des Unterzeichnenden*: gemeint ist Art. 20 c, jetzt Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG: „Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.“ ] aufrechtzuerhalten.

Der Vorsitzende Dr. Schmid ( SPD ) ließ wie folgt abstimmen: Abs. 1 wird Abs. 1 in der Fassung des Redaktionsausschusses. Der frühere Abs. 1 von Art. 20b ist nunmehr Abs. 2 in der Fassung des Redaktionsausschusses. Dazu käme noch Abs. 3 in der Fassung des Redaktionsausschusses. Ich lasse hierüber abstimmen. – Ohne Gegenstimmen angenommen.

Mit dieser Abstimmung ist das sog. Zitiergebot des heutigen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG festgelegt worden.

Die Absicht des einfachen Gesetzgebers und des verfassungsändernden Gesetzgebers ist erkennbar. Sie wollen die Bindewirkung der drei Gewalten an die unverletzlichen Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht unterlaufen und die Geltendmachung von Ansprüchen der Grundrechtsträger auf Folgenbeseitigung durch Rückabwicklung verhindern.

Das entspricht erkennbar nicht dem Willen des Verfassungsgesetzgebers, wie sich aus folgendem ergibt:

In der 44. Sitzung des Hauptausschusses des parlamentarischen Rates vom 19.01.1949 hat das Ausschussmitglied Dr. von Brentano ( CDU ) sich maßgebend für die erstmalige Aufnahme der Rechtsweggarantie bei Grundrechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt im deutschen Rechtssystem wie folgt geäußert:

„Ich möchte nun vorschlagen, in den jetzigen Art. 20c [ *Anmerkung des Unterzeichnenden*: jetzt Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG ] als Satz 2 das aufzunehmen, was der Redaktionsausschuss in Art. 20c Abs. 3 Satz vorgeschlagen hat, nämlich die generelle Vorschrift:

**„Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.“**

Es wird hier lediglich der Rechtsweg eröffnet. Es gibt verschiedene Rechtswege, den verwaltungsgerichtlichen, den verfassungsgerichtlichen und den über die ordentlichen Gerichte. Das soll hier ausgesprochen werden, damit keine Kompetenzstreitigkeiten entstehen und nicht etwa derjenige, der als Richter angerufen wird, seine eigene Unzuständigkeit zu behaupten vermag, so dass in jedem Fall, in dem nicht durch ein besonderes Gesetz ein anderer Rechtsweg – an das Verwaltungsgericht oder das Verfassungsgericht – gegeben ist, der ordentliche Richter verpflichtet ist, sich der Sache anzunehmen. **Das ist nur eine Verstärkung der Garantie, dass der Rechtsweg unter allen Umständen offensteht und dass der Betroffene nicht erst suchen muss, welcher Rechtsweg das ist.“**

Der Vorsitzende Dr. Schmid ( SPD ) ließ wie folgt abstimmen: Es ist ferner beantragt, dem Art. 20 c folgenden Satz zuzufügen:

**„Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.“**

Ich lasse darüber abstimmen – angenommen. Ich lasse über den gesamten Artikel abstimmen. – Angenommen gegen 1 Stimme. [ *Anmerkung des Unterzeichnenden*: Es handelt sich um die Gegenstimme des Dr. Hermann v. Mangoldt ] Wir haben damit den Abschnitt „die Grundrechte“ erledigt.“

Diese unverbrüchlichen Verfassungsgebote sind vom einfachen Gesetzgeber in den nunmehr 63 Jahren des Bestehens der Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. beim sog. Zitiergebot nicht in vollem Umfang umgesetzt worden.

Da ohne den Erlass der erforderlichen Organisations- und Ausführungsbestimmungen durch den einfachen Gesetzgeber weder die vollziehende Gewalt auf Beschwerden wegen Grundrechteverletzung noch die Rechtsprechung auf Folgenbeseitigungsklagen zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung auf einer vorgeschriebenen prozessualen

Grundlage entscheiden kann, aber muss, ist der einfache Gesetzgeber dringend aufgerufen, unverzüglich die erforderlichen Organisations- und Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Die Tatsache, dass das Rechtsstaatsprinzip durch die Unterlassung der Ausgestaltung des Rechtsweges gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG in der Bundesrepublik Deutschland durchlöchert ist, bedeutet, dass Deutschland in der westlichen Staatengemeinschaft immer noch nicht angekommen ist. Diese These muss für den Zeitraum vom ersten Zusammentritt des Bundestages am 08.09.1949 nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23.05.1949 bis zur Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes ( Drucksachen 623, 566 ) am 03.03.1950 in Frage gestellt werden.

Mit diesem Änderungsgesetz zum Einkommensteuergesetz vom 16.10.1934 ist dem Grundgesetz ausdrücklich entgegen getreten worden. Das EStG vom 16.10.1934 basiert nämlich auf der Reichstagsbrandverordnung vom 28.02.1933 sowie dem Ermächtigungsgesetz vom 24.03.1933. Beide Gesetze sind die Grundlage der verfassungswidrigen Machtergreifung des NS-Regimes und stehen dem Grundgesetz diametral gegenüber.

Die Initiative zu diesem offenen Verfassungsbruch kam von dem ersten Bundesfinanzminister Fritz Schäffer ( CSU ), der sich in der 26. Sitzung des ersten deutschen Bundestages in der ersten Beratung des Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des EStG ( Drucksache Nr. 317 ) 11.01.1950 wie folgt geäußert hat:

“Manchmal wird noch die Frage nach der großen Steuerreform gestellt, wobei man wohl an Betriebssteuer und dergleichen denkt. Hierzu nur eine Bemerkung. Ich kann eine große Steuerreform eine Reform, **die von dem letzten Beamten der Finanzverwaltung ein völliges Umdenken in ein neues System bedeutet**, in einer Zeit machen, in der das Wirtschafts- und Finanzleben ruhig ist und die Finanzverwaltungen nicht überlastet sind.”

„Auf dem Gebiet der Finanzpolitik ist der Gesetzesentwurf der ganz bewusste Schritt, der neuen Zeit mit neuen Gedankengängen **entgegenzutreten** und den Notwendigkeiten des Tages zu begegnen.”

In der Zeit zwischen dem 08.09.1949 und dem 03.03.1950 hat der erste Bundesarbeitsminister Anton Storch ( CDU ) im Kabinett Adenauer sich zutreffend zur rechtsstaatlichen Situation der Bundesrepublik Deutschland während dieser Periode wie folgt öffentlich geäußert:

“Da es sich bei den Grundrechtsvorschriften nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 1 Abs. 3 GG um unmittelbar geltendes Recht handelt, sind alle diesen Bestimmungen widersprechenden deutschen Rechtsvorschriften aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages außer Kraft getreten.”

Damit gemeint sind in erster Linie die vom „NS-Regime“ erlassenen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse und Weisungen, die zur illegalen Machtergreifung der NSDAP und zur Ausformung des dem Bonner Grundgesetz diametral entgegenstehenden nationalsozialistischen Systems geführt haben.

Sämtliche nationalsozialistischen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse und Weisungen waren bereits vom Tribunal Général am 06.01.1947 mit der für allgemeingültig erklärten Entscheidung in der Mordsache Tillessen / Finanzminister Erzberger aufgehoben worden. Es soll hier angemerkt werden, dass das Tribunal Général in Rastatt zwischen dem

02.03.1946 und 05.03.1956 für die seit der verfassungswidrigen Reichstagswahl am 05.03.1933 erlassenen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse, Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen die gleiche Funktion wie das Nürnberger Tribunal in Gestalt des Internationalen Militärgerichtshofes zwischen dem 20.05.1945 und 14.04.1949 für die Aburteilung der Naziverbrecher hatte.

Während sich der Bundesarbeitsminister Anton Storch an diese bindende Gesetzgebung der Alliierten und des Bonner Grundgesetzes gehalten hat, hat der damalige Bundesfinanzminister und spätere Bundesjustizminister Fritz Schäffer die Entscheidung des Tribunal Général und die Rechtsbefehle des Bonner Grundgesetzes missachtet und den einfachen Gesetzgeber von da ab veranlasst, in nationalsozialistischer Denk- und Handlungsweise weiter zu arbeiten. Das geschieht bis heute.

Solange der Rechtsweg gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG im Fall von Grundrechteverletzungen durch die öffentliche Gewalt vom einfachen Gesetzgeber nicht durch die gebotenen Organisations- und Ausführungsbestimmungen ausgestaltet wird, ist der einzelne Grundrechtsträger der staatlichen Gewalt seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes wie zu Zeiten des „NS-Terrors“ mit der Ausformung zur organisierten Kriminalität schutzlos ausgeliefert. Dieses Manko hat zur Folge, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht zur westlichen Staatengemeinschaft gezählt werden kann, da die Rechtsschutzgarantie des Bonner Grundgesetzes gemäß Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG effektiv nicht besteht.

Mit der Unterlassung der Ausgestaltung des durch das Bonner Grundgesetz unverbrüchlich garantierten Rechtsweges gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG verletzt der einfache Gesetzgeber den als Grundlage der westlichen Staatengemeinschaft allein maßgeblichen Verfassungsgrundsatz der Rechtsstaatlichkeit gemäß Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG. Jeder Staat, der nicht jedem einzelnen Grundrechtsträger lückenlos effektiven Rechtsschutz gegenüber grundrechtsverletzendem staatlichen Handeln gewährt, kann nicht Mitglied der westlichen Staatengemeinschaft sein. Damit steht fest, dass der Gesetzgeber in Gestalt jedes einzelnen Abgeordneten den Tatbestand des Hochverrates gemäß Art. 81 Abs. 1 Ziff. 2 StGB erfüllt. Diese Vorschrift lautet:

§ 81 StGB Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

Die einzelnen Abgeordneten üben nämlich grundsätzlich als Verfassungsorgan „Deutscher Bundestag“ und / oder „Landtag“ staatliche Gewalt aus und ändern durch ihr Unterlassen der zwingend gebotenen Ausgestaltung des vom Bonner Grundgesetz unverbrüchlich garantierten Rechtsweges gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG die verfassungsmäßige Ordnung.

Die einschlägige gesetzliche Definition für den Begriff der „Verfassungsgrundsätze“ befindet sich in § 92 StGB. Dort heißt es u. a. in Abs. 2 Ziffn. 2, 5 und 6 wie folgt:

Im Sinne dieses Gesetzes [ Strafgesetzbuch ] sind Verfassungsgrundsätze

- die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- die Unabhängigkeit der Gerichte
- der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft

Im Sinne dieses Gesetzes [ Strafgesetzbuch ] sind gemäß § 92 Abs. 3 Ziff. 3 StGB:

- Bestrebungen gegen Verfassungsgrundsätze solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, einen Verfassungsgrundsatz (Absatz 2) **zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.**

Das Unterlassen des einfachen Gesetzgebers in Gestalt der einzelnen Abgeordneten erfüllt den Tatbestand des Hochverrates gemäß § 81 Abs. 1 Ziff. 2 StGB, da gesetzgeberisches Handeln angesichts des klaren Rechtsbefehls und des Ablaufes von nunmehr 63 Jahren dringend geboten ist.

In gleicher Weise sind die zweite und dritte Gewalt in der Gestalt ihrer Beamten und Richter in ihren durch das Bonner Grundgesetz zugewiesenen Zuständigkeiten zum Handeln verpflichtet, wenn sie den Tatbestand des Hochverrates gemäß § 81 Abs. 1 Ziff. 2 StGB nicht erfüllen wollen.

Die Verpflichtung der drei Gewalten ergibt sich bereits aus den immer noch bindenden Rechtsbefehlen der Alliierten Westmächte, die die in Gründung befindliche Bundesrepublik Deutschland in ihre westliche Staatengemeinschaft aufnehmen wollten, hier insbesondere aus dem Dokument Nr. 1 der Frankfurter Dokumente vom 1. Juli 1948 („Richtlinien der Militärgouverneure der USA, Großbritanniens und Frankreichs an die Ministerpräsidenten der westlichen Besatzungszonen“) und dem Memorandum der Militärgouverneure zum Grundgesetz an den Präsidenten des Parlamentarischen Rates, datiert vom 22. November 1948. In diesen heißt es:

„Die verfassunggebende Versammlung wird eine demokratische Verfassung ausarbeiten, die für die beteiligten Länder eine Regierungsform des föderalistischen Typs schafft, die am besten geeignet ist, die gegenwärtig zerrissene deutsche Einheit schließlich wieder herzustellen, und die Rechte der beteiligten Länder zu schützen, eine angemessene Zentralinstanz schafft, **und Garantien der individuellen Rechte und Freiheiten enthält.**“ [ aus Dokument Nr. 1 – Verfassunggebende Versammlung – Abs. 2 vom 01.07.1948 ]

„Wie Ihnen wohl bekannt ist, wurde der Parlamentarische Rat einberufen, um eine demokratische Verfassung auszuarbeiten, die für die beteiligten Länder einen Regierungsaufbau föderalistischen Typs schafft, die Rechte der beteiligten Länder schützt, eine angemessene Zentralinstanz bildet und Garantien der individuellen Rechte und Freiheiten enthält. Während der vergangenen elf Wochen hat der Parlamentarische Rat im Plenum sowie in seinen verschiedenen Ausschüssen diese Grundsätze frei erörtert und ein Grundgesetz (vorläufige Verfassung) entworfen, das jetzt dem Hauptausschuß vorliegt.

Angesichts des fortgeschrittenen Stadiums der Arbeit des Parlamentarischen Rates, das jetzt erreicht worden ist, halten es die Militärgouverneure für ratsam, dem Rat einen Hinweis zu geben, auf welche Weise sie die in Dokument Nr. I. aufgestellten Grundsätze auslegen werden, denn man kann eine demokratische föderalistische Regierung auf verschiedene Weise schaffen. Sie beabsichtigen, die Bestimmungen des Grundgesetzes (der vorläufigen Verfassung) in ihrem ganzen Zusammenhang zu prüfen. Trotzdem sind sie der Ansicht, daß das Grundgesetz (die vorläufige Verfassung) in möglichst hohem Grade vorsehen sollte

b) daß die Exekutive lediglich die Befugnisse haben muß, die in der Verfassung genau vorgeschrieben sind; und daß die Ausnahmebefugnisse der Exekutive, **wenn überhaupt**, so beschränkt werden müssen, **daß sie unverzüglich einer gesetzlichen oder gerichtlichen Nachprüfung bedürfen**;

e) daß die Verfassung für eine unabhängige Gerichtsbarkeit sorgt zur Nachprüfung von Bundesgesetzen, zur Nachprüfung der Ausübung der Befugnisse der Bundesexekutive, zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Behörden des Bundes und der Länder sowie zwischen Landesbehörden **und zur Wahrung der bürgerlichen Rechte und Freiheiten des einzelnen**;

Die Militärgouverneure werden sich bei der endgültigen Prüfung des Grundgesetzes (der vorläufigen Verfassung) und etwaiger späterer Änderungen von diesen Grundsätzen leiten lassen und werden das Grundgesetz (die vorläufige Verfassung) als Ganzes betrachten, um festzustellen, ob die wesentlichen Forderungen des Dokument Nr. I. erfüllt sind oder nicht.“ [ aus Memorandum der Militärgouverneure zum Grundgesetz vom 22.11.1948 ]

**Anmerkung** des Unterzeichnenden zu Abschnitt b) und e): In diesen beiden Abschnitten haben die Militärgouverneure unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass die Freiheitsgrundrechte vom Verfassungsgesetzgeber in erster Linie absolut zu regeln sind, in zweiter Linie bei relativer Regelung der einfache Gesetzgeber unverzüglich die Beschränkung des betroffenen Freiheitsgrundrechtes gesetzlich regeln muss mit gerichtlicher Nachprüfung durch unabhängige Gerichte zur Wahrung der bürgerlichen Rechte und Freiheiten des einzelnen, womit nicht der subsidiäre Rechtsweg vor das Bundesverfassungsgericht gemeint ist, sondern der unverbrüchlich garantierte Rechtsweg gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG.

**Anmerkung:** Es wird an dieser Stelle ausdrücklich auf die weitergehende einschlägige Expertise des Unterzeichnenden zur Frage

**„Ist die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht für jedermann nach dem Bonner Grundgesetz vom 23.05.1949 überhaupt zulässig?“**

hingewiesen.

Weitere Expertisen des Unterzeichnenden sind zu folgenden ebenfalls einschlägigen Fragen erstellt worden:

- „Konnte die durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 der Alliierten vom 20.09.1945 ersatzlos aufgehobene Justizbeitreibungsordnung vom 11.03.1937 nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23.05.1949 wieder aufleben?“
- „Ist Adolf Hitler legal an die Macht gekommen oder war er ein Usurpator?“
- „Ist der Amtsmissbrauch gemäß § 339 StGB alter Fassung rechtswirksam zum 15.06.1943 aufgehoben worden oder ist dieser Straftatbestand noch aktiver Bestandteil des heutigen Strafgesetzbuches?“
- „Kann ein Finanzbeamter sicher sein, dass er für eine von ihm im Amt zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland begangene Straftat nicht bestraft wird?“
- Hat der anerkannte freischaffende Künstler Anspruch auf Steuerfreiheit wegen seiner aus künstlerischer Tätigkeit erzielten Einnahmen ( hier: ESt / USt ) ?
- „Wie wird der „gesetzliche Richter“ gemäß Art. 101 GG im Einzelfall bestimmt?“  
„Können die vom „nicht gesetzlichen Richter“ getroffenen Entscheidungen Bestand haben?“
- „Ist das bundesdeutsche Strafbefehlsverfahren gemäß § 407 StPO zulässig?“

Günter Plath  
Richter i.R.  
Otterndorf, den 28.02.2012